



GEMEINDE WEINGARTEN (BADEN)

Landkreis Karlsruhe

Bürgermeisteramt Weingarten (Baden) · Postfach 12 44 · 76353 Weingarten

Sachbearbeiter

Herr Nagel

E-Mailadresse

p.nagel@weingarten-baden.de

Telefondurchwahl

07244-7020-13

Aktenzeichen

SARS-CoV 2

Datum

17.03.2020

Allgemeinverfügung der Gemeinde Weingarten (Baden) über das Verbot von Veranstaltungen und Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) im Gemeindegebiet

Die Gemeinde Weingarten (Baden) erlässt für das gesamte Gemeindegebiet Weingarten (Baden) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 wird aufgehoben.
2. Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen im Freien wird verboten.
3. Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen wird verboten. Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte sind ebenso untersagt.
4. Nach § 5 der Corona-Verordnung vom 16. März 2020 ist der Gaststättenbetrieb grundsätzlich untersagt. Vom Verbot ausgenommen sind Speisegaststätten, wenn sichergestellt ist, dass
 - a. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
 - b. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
 - c. in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass im Falle von Infektionen für einen Zeitraum von jeweils einem Monat mögliche Kontaktpersonen nachverfolgbar bleiben.
 - d. der Betrieb nur von 6 Uhr morgens bis 18 Uhr abends geöffnet ist.

5. Der Betrieb folgender Einrichtungen ist verboten:
 - a. Kultur- und Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater
 - b. Kinos
 - c. Schwimm- und Hallenbäder, Saunen
 - d. Volkshochschulen und Jugendzentren
 - e. öffentliche Bibliothek
 - f. Vergnügungsstätten
 - g. Versammlungsstätten
 - h. Fitnessstudios und sonstige Sportstätten in geschlossenen Räumen
6. Beerdigungen sind nur im engsten Familienkreis gestattet. Die Trauerfeier soll nach Möglichkeit unter freiem Himmel abgehalten werden.
7. Trauungen werden nur im engsten Familienkreis vorgenommen.
8. Alle Spielplätze auf dem Gemeindegebiet sind geschlossen. Das Betreten, Nutzen und der Aufenthalt an diesen Einrichtungen ist untersagt.
9. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort.
10. Die Maßnahmen gelten unmittelbar und zunächst bis zum 15. Juni 2020.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 bis 8 kann unmittelbarer Zwang angewendet werden.

Begründung

I.

Sachverhalt

Tatsächliche Gründe:

Bei dem Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen sehr leicht übertragbaren Virus. Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Karlsruhe wird der Virus durch Tröpfcheninfektion übertragen. Er kann auch durch Personen übertragen werden, die nicht erkennbar krank sind oder nur leichte Erkrankungssymptome zeigen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Das Gesundheitsamt Karlsruhe empfiehlt deshalb, Veranstaltungen zu verbieten und Einrichtungen zu schließen. Damit soll einer unkontrollierbaren und nicht mehr einzudämmenden flächenhaften Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) entgegengewirkt werden.

II.

Rechtliche Würdigung

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg vom 16. März 2020. Auf die §§ 1, 3, 4, 5, 6 und 7 CoronaVO wird verwiesen. Die sich ergebenden Änderungen der Verordnung oder Weisungen der übergeordneten Behörden und Ministerien gelten analog zu dieser Verfügung.

Danach trifft die zuständige Behörde (hier die Gemeinde Weingarten (Baden) gem. § 1 Abs. 6 IfSGZustV BW) die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch Veranstaltungen ganz oder teilweise verboten und Einrichtungen geschlossen werden. Weitergehende Regelungen bleiben den Behörden nach § 3 Abs. 3 CoronaVO vorbehalten.

Es soll verhindert werden, dass sich Personen, welche sich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert haben, auf Veranstaltungen bzw. in Einrichtungen aufhalten und eine sehr große Anzahl von Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet.

Die Allgemeinverfügung wird am 17. März 2020 per Notbekanntmachung (§2 der Satzung der Gemeinde über die Form der öff. Bekanntmachung) bekanntgemacht. Sie wird per ortsüblicher Bekanntgabe (§1 der Satzung der Gemeinde über die Form der öff. Bekanntmachung) bekanntgemacht, sobald die Umstände dies zulassen. Sie tritt am 18. März 2020 in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG).

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 bis 8 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Hinweise auf mögliche infektionsschutzrechtliche bzw. verwaltungsvollstreckungs-rechtliche Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine Begründung ist damit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Weingarten (Baden), Marktplatz 2, 76356 Weingarten (Baden) Widerspruch erhoben werden.

Die Allgemeinverfügung sowie ihre vollständige Begründung kann ab sofort während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Weingarten (Baden), Marktplatz 2, EG, Zi. 4 Hr. Nagel, 76356 Weingarten (Baden), eingesehen werden.

Weingarten (Baden), 17. März 2020



Eric Bänziger
Bürgermeister
Ortspolizeibehörde

